

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen und mittwochs 5. Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Zeitungsschänke und den Postgeschäften 2 R.M. im Monat, bei Auslieferung durch die Posten 2,50 R.M., bei Postbefüllung 2 R.M. jährlich Abgabe. **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend**

für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Wiederholungsbeiträge: die Sprechstunde Dienstagvormittag 21 Uhr, die Sprechstunde Mittwoch der amtlichen Bekanntmachungen 10 R.M.; Dienstagsabend 10 R.M. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennig. Vorwärtsleitungen, die zwischen den Sprechstunden im regulären Telle 1 R.M. Wiederholungsgebühr 20 Reichspfennig. Vorwärtsleitungen, die zwischen den Sprechstunden im regulären Telle 1 R.M. Wiederholungsgebühr 20 Reichspfennig. Vorwärtsleitungen, die zwischen den Sprechstunden im regulären Telle 1 R.M. Wiederholungsgebühr 20 Reichspfennig. Vorwärtsleitungen, die zwischen den Sprechstunden im regulären Telle 1 R.M. Wiederholungsgebühr 20 Reichspfennig. Vorwärtsleitungen, die zwischen den Sprechstunden im regulären Telle 1 R.M. Wiederholungsgebühr 20 Reichspfennig.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Telefon: 2000

Die Wiederholungsgebühr ist zu entrichten, wenn die Sprechstunde durch Fernsprecher übernommen wird.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 263 — 90. Jahrgang

Teleg.-Abo: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postleitzahl: Dresden 2640

Mittwoch, den 11. November 1931

## Schulden und Zinsen.

Nicht bloß alle Schulden rächt sich auf Erdem, sondern auch alle — Schulden tun dies. Sie tun es auf eine recht manigfältige Weise; außer ihrer Rückzahlung verlangen sie eine oft recht hohe Verzinsung. Am bittersten und gründlichsten aber rächt sich jene Schulden, die vornehmlich gemacht, die in einem allzu hoffnungsvollen Optimismus und ohne allzu große Rücksichtnahme auf die Schwere ihrer Bedingungen aufgenommen worden sind. Jetzt darüber zu klagen, ändert nichts mehr an dem unerfreulichen Zustand selbst. Und wenn heute die Zinslast vielfach geradezu unerträglich ist, vielfach sogar zu Katastrophen und Zusammenbrüchen führt und führt, so würde eine Zinskonvertierung, also die geheiligte verordnete, eine zwangsmaßige Zinsabschaffung, eine Maßnahme sein, die nun die Gläubiger mitbüßen läßt für wirtschaftliche Verschwendungen, die der Schuldner begangen hat. Der Gläubiger würde teilweise entlastet werden.

Wenn trotzdem in Regierungskreisen, übrigens angeblich auch im Wirtschaftsbeirat, an eine solche Zinskonvertierung gedacht wird, so ist ja das Ziel dieser Zinsentlastung; wie schon oft und richtig gesagt, in allerster Linie die Erleichterung des Preisabbaues. Als ein auch nicht ganz unberechtigter Grund für die Zinserhöhung wird dabei auch geltend gemacht, daß der zinsenempfahrende Gläubiger ein „Debtionsgewinner“ sei, an der Höherbewertung des Geldes nicht unerheblich profitiere. Das ist tatsächlich aber nur dort der Fall, wo auch die Schuldtumme auf derselben Höhe steht wie früher, also z. B. bei Hypotheken. Wer aber — was bekanntlich in gewaltigem Umfang geschehen ist — sein Geld in „sicherzinslichen Werten“ angelegt hat, in Bondbriefen jeder Art, Kommunalobligationen und sonstigen Rentenpapieren, hat inzwischen eine ganz außerordentlich große Vermögensentnahme erlitten infolge des katastrophalen Sinkens der Werturteile aller dieser Papiere. Sie sind jetzt zur Hälfte ihres Nominalwertes, teilweise sogar zu einem noch weit niedrigeren Preise zu haben und wer sie heute kauft, erhält demgemäß tatsächlich eine weit höhere Verzinsung für sein Geld als die 6, 7 oder 8 Prozent, die den ursprünglichen Zeichnern oder Käufern dieser Rentenpapiere gezahlt werden. Da würde also etwa die Festsetzung eines Zinsabfalls gar nichts nutzen, würde auch eine Zinsberichtigung einfach durch Auskäufgangsvertrag ausgleichen werden. Das Verbot des Verkaufs dieser Rentenpapiere bzw. der Kündigung von Hypotheken würde die zwangsläufige Zinsherabsetzung begleiten müssen, aber natürlich den Real-Kreditmarkt völlig zerstören. Banken und Versicherungsgesellschaften, Sporassen und Genossenschaften haben aber die ihnen zugelassenen Gelder in Milliardenbeträgen teils als Hypotheken, teils als festverzinstliche Werte angelegt und daher warten die Folgen eines staatlichen Eingreifens durch eine geheiligte Zinsentlastung gar nicht abzusehen.

Auch ist freilich seit die Erzeugung und den Handel der kurzfristige Kredit und seine Kosten von viel größerer Bedeutung als der Realkredit. Aber trennen lassen sich diese beiden Gebiete doch nicht; die Einflüsse direkter und indirekter Art gehen hinunter und darüber. Auf dem „Geldmarkt“ diktieren die Reichsbank mit ihrem Diskontsatz ziemlich selbstverständlich — aber eben nur ziemlich! Sie ist schon dadurch beschränkt, daß sie — ihre Hauptaufgabe heute mehr denn je! — mit ihrem Diskont die Währung zu verteidigen hat, was ihr jetzt aber nur mit Hilfe vor allem des Silberbestands einige Morgen gelungen ist. Untererseite wissen gerade die Landwirtschaft, die kleine und mittlere Industrie, Handel und Gewerbe aus bitterster Erfahrung, daß für sie der Reichsbank, ebenso wie selbst der Privatkreditbank gar nicht maßgebend war und ist, sondern daß unsere Kreditinstitute von ihnen viel höheren Zinsen, viel schwerere Bindungen verlangen. Wiederholt hat sich der Reichsbank — erst kurzlich wieder, und zwar sehr ausführlich in seiner Rede vor dem Reichsausschuß der Zentrumspartei — scharf gegen diese volkswirtschaftlich untragbare Art der Kreditverteilung gewandt, die man leider dahin charakterisierte muß, daß die „Kleinen“ sehr wenig Kredit erhalten, diesen obendrein auch noch mit sehr hohen Zinsen fügen zu bezahlen haben.

Gegen die großen Zinsspannen sind zwar schon seit Altäden geritten worden; viel Erfolge sind aber dabei nicht zu verzeichnen. Gerade diese Spannen und die sonstigen bei der Kreditgewährung entstehenden oder eingesetzten Kosten sind aber für die effektive Höhe des Zinsabfalls von wesentlicher, nämlich für den Kreditnehmer ledt unerstreulicher Bedeutung. Wenn die Reichsbank und der Wirtschaftsbeirat hier auf einen wirklich erfolgreichen Angriff unternehmen, dann läme es zu einer organischen und darum allseits zu begünstigenden „Zentung der zu hohen Zinsen“, die herbeizuführen Dr. Brünning als nächste Aufgabe bezeichnet hat.

### Hypothekenbanken gegen Zinsabwertung.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbanken beim Centralverband des deutschen Banks- und Banquiergewerbes nahm in einer Sitzung gegen jede Zwangsberichtigung der Kästen Stellung. In seiner Erklärung heißt es n. a.:

## Wege und Ziele.

### Erst die Wirtschaft.

Zwei wichtige Wirtschaftskommissionen tagen jetztlich nebeneinander: Der Wirtschaftsbeirat der Reichsregierung und die Gemischte deutsch-französische Wirtschaftskommission. Die letztere wird wohl mit ihren Hauptberatungen erst einsehen, wenn die Verhandlungen in Paris zwischen dem französischen Ministerpräsidenten Laval mit dem deutschen Botschafter in Paris, v. Hoesch, einerseits und dem französischen Botschafter in Berlin, François-Voncer, andererseits zu einem gewissen Abschluß gekommen sein werden. Der deutsche Wirtschaftsbeirat hat jetzt endlich auch seine Arbeiten aufgenommen. Nachdem das Reichsstabinett in seinen Beratungen die Richtlinien für die Ausschubarbeiten des Wirtschaftsbeirates festgelegt hat, trat unter dem Vorsitz des Reichskanzlers der Ausschuß I „Produktionskosten und Preise“ erstmals zusammen. Gegenüber auch Ausschuß II „Zinsen und Kredite“. Die Verhandlungen der beiden Ausschüsse sind vorerst.

Ein gewisses Hand-in-Hand-Arbeiten der beiden Wirtschaftskommissionen wird sich auf die Dauer nicht vermeiden lassen, denn die Resultate der Verhandlungen der einen werden teilweise die Grundlage bilden für die Entscheidungen der anderen. Wirtschaftliche Fragen sollen von den Sachverständigen beider Kommissionen behandelt werden, und die Verhältnisse der exportwirtschaftlichen Fragen mit den Problemen der Binnenwirtschaft ist so eng, daß eine schrofe Trennung bei ihrer Behandlung nicht gut möglich ist. Wird eine Vergleichung dieser beiden Fragenkomplexe sich nicht umgeben lassen, so wird eine strenge Scheidung einzutreten haben zwischen wirtschaftlichen und politischen Interessen. Einem Hineinziehen der letzteren in den wirtschaftlichen Bereich, wie es anscheinend immer noch von Frankreich versucht wird, muß ein festes Abseilen gehoben werden. Eine solche Erwähnung, die politischen Fragen in Europa und besonders bei den deutsch-französischen Verbündeten eine Zeitlang ruhen zu lassen, kann man auch aus der ersten Kabinettssitzung des englischen Ministerpräsidenten Macdonald herauslesen. Europa müsse, so hingt es aus England herüber, zunächst sein Wirtschaftsleben in Ordnung bringen und dann mit den zwecklohen Verpflichtungen ein Ende machen, die doch nie ernsthaft werden könnten, ohne daß man gleichzeitig einem jeden beteiligten Staat Schaden zufüge. Sicherlich besteht die Hauptschwierigkeit der Lage darin, daß die allgemeine Not noch immer nicht gelebt hat, die Wirtschaft von der Politik zu sondern. So verknüpfen die Amerikaner die Schuldenfrage mit der Abstimmung und die Franzosen die Abstimmung mit der

Zinsentlastung. Die Hypothekendarlehen können nur nachdrücklich davor warnen, durch Zwangsberichtigung der Zinsen in die bestehenden Verpflichtungen gewaltsam einzutreten, weil dies zu einer schweren Erhöhung des Vertrauens und der Rechtsicherheit führen müßte. Der jetzige Zustand, bei dem die Geltung bestehender Abmachungen Tag für Tag in Frage gestellt wird, muß starke Unsicherheit in die Reihen der Gläubiger wie auch der Schuldner tragen.

### Bewahrung gegen Zinsentlastung.

Eine Denkschrift der Berliner Industrie- und Handelskammer.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat dem Reichskanzler eine längere Denkschrift über geheiligte Zinsentlastung übermittelt, die gegen den Gedanken einer geheiligten Zinsentlastung für inländische Schuldverschreifungen nachdrücklich Bewahrung einlegt. Der Bruch vertraglicher Bestimmungen bedeutet eine unerträgliche Vernichtung von Treu und Glauben, damit eine Unsicherheit des Vertrags, die zu einer Zersetzung von Rechtsstreitigkeiten führen muß. Eine allgemeine Zinsentlastung für kurzfristige Verbindlichkeiten wird als völlig undurchführbar angesehen. Jeder geheiligte Höchstzins für kurzfristige Kreditgewährung könnte leicht umgangen werden.

### Zahlungsfriß in Aufwertungsfällen.

Sperrfrist 30. November 1931.

Amtlich wird mitgeteilt: Der Reichspräsident hat am 10. dieses Monats eine Verordnung über die Zahlungsfriß in Aufwertungsfällen erlassen.

Am 1. Januar 1932 werden die von den Gläubigern vor Jahresfrist getätigten Aufwertungshypothesen fällig. Nach dem Gesetz über die Fälligkeiten und Verzinsung der Aufwertungshypothesen vom 18. Juli 1930 hat zwar der Grundstücksgerichtsamt die Möglichkeit gegeben, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung bei der Aufwertungsstelle eine Zahlungsfriß zu beantragen. Zahlreiche Schuldner haben aber damals den Antrag nicht

überholt, was wieder die ganze Frage des status quo in Europa auftaucht und damit den Boden für die Wirtschaftsverhandlungen aufwühlt und erschüttert.

### Endgültige, nicht vorläufige Lösung.

Die kommenden deutsch-französischen Verhandlungen über den Gang der diplomatischen Verhandlungen in der Stillhalte- und Tributfrage geben in der internationalen Presse die widersprechendsten Nachrichten um. Die Meinungsverschiedenheiten drehen sich immer noch um die Zuständigkeit des Sonderausschusses der VfZ. Die Franzosen ziehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Vollmachten dieses Ausschusses nicht erweitert werden könnten, während nach deutscher Auffassung die von dem VfZ-Ausschuss aufzustellende Untersuchung die gefahrne deutsche Zahlungsfähigkeit, also auch bezüglich der privaten Schuldverschreibungen gegenüber dem Auslande, umfassen müsse.

Sobald diese Frage gelöst ist, ist mit der Einberufung des beratenden Sonderausschusses der VfZ zu rechnen. Das dürfte etwa in zehn bis vierzehn Tagen der Fall sein. Anschließend werden dann die sehr schwierigen Arbeiten der in Aussicht genommenen Regierungskonferenz beginnen, die vielleicht noch vor Weihnachten zusammentritt. Die Arbeiten der Regierungskonferenz dürften während der Weihnachtsfeiertage unterbrochen werden, um nach Weihnachten fortgesetzt zu werden.

Die, insbesondere in der französischen Presse, immer wieder aufgetauchte Behauptung, daß Deutschland nur eine vorläufige Lösung anstrebe, ist falsch. Die Rede, die der englische Ministerpräsident Macdonald in der Guildhall gehalten hat, läßt erkennen, daß Deutschland mit seiner Auffassung, es müsse jetzt eine endgültige Lösung herbeigeführt werden, nicht allein steht. Bekanntlich ist auch die italienische Regierung der gleichen Auffassung.

Am Freitag tritt im Ministerium des Innern in Paris der Gemischte deutsch-französische Wirtschaftsausschuß zu seiner Eröffnungssitzung zusammen. An dieser Sitzung nehmen von deutscher Seite teil: Staatssekretär Trenckelburg, die Ministerialdirektoren Ritter und Poße, Regierungsrat Hammann vom Reichswirtschaftsministerium, Staatssekretär von Simson, Geheimrat Bücker, Graf Nördern, sowie die Herren Provinz, Hermann, Solmsen, von Raum und Tornow. Bei dieser Sitzung handelt es sich um die erste fachliche Zahlungsnahme. U. a. werden die Fragen der Tagungsorte sowie die Arbeiten besprochen, mit denen die verschiedenen Unterausschüsse sich beschäftigen sollen.

gestellt, weil sie mit Recht annehmen können, den Aufwertungsbeitrag 1932 zahlen zu können. Andere Schuldner haben den Antrag zwar gestellt, ihn aber zurückgenommen, nachdem sie sich vergewissert hatten, daß sie für den zukünftigen Betrag von einem anderen Gläubiger eine Erhöhungshypothek bekommen würden. Endlich haben in den Fällen, in denen die Zahlungsfrißverfahren durchgeführt ist, häufig die Aufwertungsstellen den Antrag abgelehnt, weil nach der damaligen Wirtschaftslage die Aufwertungsstelle zu der Auffassung kam, daß dem Schuldner die Rückzahlung der Hypothek zuzumuten sei. Diese Verhältnisse haben sich durch die Ereignisse seit Juni d. J. grundlegend geändert.

Die neue Verordnung sieht daher vor, daß in den angegebenen Fällen die Schuldner, die durch die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse überrascht worden sind,

bis zum Ablauf des 30. November 1931 bei der Aufwertungsstelle den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfriß nachholen oder ihn, sofern er bereits rechtskräftig abgewiesen war, erneutern können.

Vorausgesetzt ist dabei, daß die durch die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse geschaffene Lage nicht schon in einem früheren Zahlungsfrißverfahren berücksichtigt werden konnte. Mit dieser Maßnahme sind die beteiligten Organisationen, mit denen die Frage erörtert worden ist, im wesentlichen einverstanden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Zahlungsfriß bewilligt werden kann, sind dieselben, wie nach dem Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypothesen vom 18. Juni 1930.

Bereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner über die Rückzahlungen werden nicht angetastet.

Dem Wunsche der Schuldner, wenigstens die vor der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleiche in die Neuregelung einzubeziehen, ist nicht stattgegeben worden, da gegen ein solches Eingreifen in vertragliche Bindungen schwerwiegende grundsätzliche Bedenken bestanden.

Nach der Römerverordnung kann weiter den Schuldner von Industriebonds und verwandten Zahlungsfrißverträgen eine Zahlungsfriß für die am 1. Dezember d. J. fällig werdenden aufgewerteten Kapital-